



CESNI (21) 37 final
2. Dezember 2021
Or. fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH
DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen Sitzung vom 28. Oktober 2021

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat übermittelt hiermit die Sammlung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen, die von dem Ausschuss in der Sitzung am 28. Oktober 2021 angenommen wurden.

BESCHLÜSSE		
CESNI 2021-II-1	Aktualisierung der Mandate und Einsetzung neuer nichtständiger Arbeitsgruppen im Bereich der technischen Vorschriften für Binnenschiffe	S. 2
CESNI 2021-II-2	Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)	S. 11
CESNI 2021-II-3	Änderung des Mandats der Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)	S. 14
CESNI 2021-II-4	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)	S. 17
CESNI 2021-II-5	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschiffahrt (CESNI/TI/ERI)	S. 20
CESNI 2021-II-6	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschiffahrt (CESNI/TI/VTT)	S. 23
CESNI 2021-II-7	Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschiffahrt (CESNI/TI/NtS)	S. 26
CESNI 2021-II-8	Beschluss des CESNI Arbeitsprogramms 2022-2024	S. 29
ENTSCHEIDUNG		
Annahme des Corrigendums 1 zum ES-TRIN, Ausgabe 2021/1		S. 30

Beschluss CESNI 2021-II-1

Nichtständige Arbeitsgruppen für technische Vorschriften

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

gestützt auf seine Beschlüsse 2017-III-1, 2018-I-2 und 2020-I-1,

beschließt, auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT)

- die Auflösung der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für Fahrgastschiffe (CESNI/PT/Pax);
- die Aktualisierung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für alternative Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen (ehemals für Brennstoffzellen) (CESNI/PT/FC) gemäß [Anlage 1](#);
- die Aktualisierung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Geräte und Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/ELEC) gemäß [Anlage 2](#);
- die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für die Übergangsbestimmungen der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT/DT) gemäß [Anlage 3](#);
- die Einsetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe für das neue Muster des Binnenschiffszeugnisses (CESNI/PT/MOD) gemäß [Anlage 4](#).

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zum Beschluss CESNI 2021-II-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für technische Vorschriften für alternative Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/FC)

1. Arbeitsauftrag

Das Arbeitsprogramm 2022-2024 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Erstellen eines Entwurfs von Vorschriften für die Nutzung alternativer Brennstoffe auf Binnenschiffen“ (PT-1).

Ziel ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Binnenschiffe, auf denen alternative Brennstoffe als Schiffsantrieb oder Bordstromversorgung eingesetzt werden, zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC den Auftrag, einen Entwurf für technische Vorschriften für den Einsatz alternativer Brennstoffe an Bord von Binnenschiffen, einschließlich der Bunkerung, Lagerung, Verteilung und Aufbereitung geeigneter Primärbrennstoffe, zu erstellen. Die Entwicklung von Anforderungen an den Schiffsbetrieb oder die Ausbildung der Besatzung ist nicht Teil des Auftrags.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC folgt den im Arbeitsprogramm festgelegten Prioritäten: 1) Speicherung von Methanol, 2) Speicherung von Wasserstoff (flüssig oder gasförmig), 3) Methanol in Verbrennungsmotoren, 4) Speicherung und Verwendung von komprimiertem Erdgas, 5) Andere alternative Brennstoffe.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird sich bei der Erfüllung ihres Auftrags auf einen Vorentwurf für technischen Vorschriften stützen, der von den Delegationen (insbesondere Deutschland, Belgien und Frankreich) ausgearbeitet wurde, aber auch auf die Erfahrungen, die in den verschiedenen Staaten mit Pilotprojekten für Schiffe gesammelt wurden.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Pauli, Herr Hacker, Herr Segieth Herr Lindemann, Herr Wernicke (Deutschland)

Herr Stangl-Brachnik (Österreich)

Herr Delaere (Belgien)

Herr Gorges, Herr Panhaleux (Frankreich)

Herr Mensink, Frau van Dijk (Niederlande)

Herr Körschgen, Herr Maurer (Schweiz)

Frau Vicard, Herr Vromans, Herr Jacobs, Herr Daniel (GERC)

Frau Dahlke-Wallat (EBU/ESO)

N.N. (EUROMOT)

Herr Christenson, Herr Sahnen, Herr Marquardt (Sea Europe)

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2022-2024 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2023/1 und ES-TRIN 2025/1.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

12 Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für 2022-2024 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/FC arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen des CESNI zur Verfügung gestellt.

Anlage 2 zum Beschluss CESNI 2021-II-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Geräte und Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec)

1. Arbeitsauftrag

Der Hauptauftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Geräte und Systeme an Bord von Binnenschiffen (CESNI/PT/Elec) besteht in dem Abschluss des Entwurfs der technischen Vorschriften für elektronische Geräte und Systeme (Kapitel 12 des ES-TRIN), der im mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2022-2024 in Aufgabe PT-11 aufgeführt ist, sowie in der Bewertung der Auswirkungen dieser technischen Vorschriften.

Die Arbeit der nichtständigen Arbeitsgruppe muss die bisher von der Arbeitsgruppe CESNI/PT festgelegten Grundsatzentscheidungen einhalten (CESNI/PT (17) 51).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

Herr DELAERE (Belgien)

Herr HENN (EBU/ESO)

Herr WERNICKE und Herr JUNGLAS (Deutschland)

Herr VROMANS (GERC – Gruppe der anerkannten europäischen Klassifikationsgesellschaften für die Binnenschifffahrt)

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec schließt den Entwurf der technischen Vorschriften für elektronische Geräte und Systeme (Kapitel 12 des ES-TRIN) im Januar 2022 beginnend über einen Zeitraum von einem Jahr ab.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Vier Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für 2022 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Geräte und Systeme durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/Elec arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

Anlage 3 zum Beschluss CESNI 2021-II-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für die Übergangsbestimmungen der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (CESNI/PT/DT)

1. Arbeitsauftrag

Das Arbeitsprogramm 2022-2024 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Überprüfung und Vereinfachung der Übergangsbestimmungen für bestehende Schiffe mit Unterstützung einer nichtständigen Arbeitsgruppe“ (PT-7).

Ziel ist es, die Überarbeitung der Übergangsbestimmungen in den Kapiteln 32 und 33 des ES-TRIN sowie des jeweils zugehörigen Rechtsrahmens vorzubereiten, um die Anwendung des ES-TRIN auf bestehende Schiffe zu vereinfachen (z. B. Zusammenfassung aller Übergangsbestimmungen in einer einzigen Tabelle).

Auf der Grundlage der von der belgischen Delegation (CESNI/PT (20) 34) und einer Gruppe von Freiwilligen (CESNI/PT (21) 14 rev. 1) geleisteten Vorarbeiten sollte die Arbeitsgruppe CESNI/PT eine Liste der für eine solche Überarbeitung der Übergangsbestimmungen maßgeblichen Grundsätze vorlegen.

Zu diesem Zweck hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT den Auftrag, einen Entwurf zur Änderung der Kapitel 32 und 33 des ES-TRIN zu erstellen und die Auswirkungen dieser Änderungen zu bewerten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Stangl-Brachnik (Österreich)
Herr Delaere (Belgien)
Herr Ivan Bilić Prčić (Kroatien)
Herr Gorges (Frankreich)
Herr Segieth, Herr Lindemann (Deutschland)
Frau van Dijk (Niederlande)
Frau Magnard, Herr Körschgen (Schweiz)

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2022-2024 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2025/1.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Neun Sitzungen von höchstens eintägiger Dauer sind für 2022-2024 vorgesehen.

Anzahl und Dauer der Sitzungen können nur in Absprache mit dem Sekretariat der ZKR, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe CESNI/PT und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

Anlage 4 zum Beschluss CESNI 2021-II-1

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für das neue Muster des Binnenschiffszeugnisses (CESNI/PT/MOD)

1. Arbeitsauftrag

Das Arbeitsprogramm 2022-2024 des CESNI sieht folgende Aufgabe vor: „Entwurf einer neuen Vorlage für das Binnenschiffszeugnis und der entsprechenden ESI-Anweisung“ (PT-6).

Unter Berücksichtigung der Vorarbeiten und der von der Arbeitsgruppe CESNI/PT gebilligten Grundsätze (CESNI/PT (20) 46 rev. 1 und CESNI/PT (21)m 22, Punkt 7) sowie der von der Gruppe der Freiwilligen geleisteten Arbeit hat die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD den Auftrag,

- die in das neue Zeugnismuster aufzunehmenden Datenfelder zu überprüfen;
- einen Vorschlag für ein neues Zeugnismuster auszuarbeiten (Datenfelder und Formatierung);
- einen Workshop zu organisieren, um die Meinung anderer Stakeholder (z. B. Gewerbe und Wasserschutzpolizei) einzuholen, mögliche Anpassungen zu identifizieren und die Akzeptanz des neuen Zeugnismusters zu verbessern.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/DT setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Stangl-Brachnik (Österreich)

Herr Delaere (Belgien)

Herr Ivan Bilić Prčić (Kroatien)

Herr Gorges (Frankreich)

Herr Segieth, Herr Wernicke (Deutschland)

Frau van Dijk (Niederlande)

Frau Magnard, Herr Körschgen (Schweiz)

Herr Joormann (GERC)

Auf Vorschlag eines der oben genannten Mitglieder kann die Arbeitsgruppe beschließen, einzelne Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit an einem bestimmten Thema einzuladen.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD wird ihre Arbeiten im Zeitraum 2022-2024 durchführen, in Hinblick auf eine Aufnahme der Ergebnisse in ES-TRIN 2025/1.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Drei Präsenzsitzungen von höchstens eintägiger Dauer sowie sechs Online-Sitzungen von höchstens halbtägiger Dauer sind für 2022-2024 vorgesehen.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen darf von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erstattet der Vorsitzende der nichtständigen Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung durch das Sekretariat

Das Sekretariat der ZKR unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD durch organisatorische und administrative Hilfestellung.

- Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen und der Ergebnisprotokolle der Sitzungen (keine detaillierten Niederschriften);
- Sicherstellen eines einheitlichen Informationsstandes der Gruppenmitglieder zu inhaltlichen und administrativen Fragen;
- Unterstützung bei der Organisation der Sitzungen und bei der Kommunikation;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/PT.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/PT/MOD arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Grundsatzdokumente werden in den vier Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt.

Beschluss CESNI 2021-II-2

Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

unter Hinweis auf Beschluss CESNI 2019-I-1,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-2

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement (CESNI/QP/QM)

1. Auftrag

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM ist es, die Vorentwürfe der Standards für Qualitätsmanagement zu erarbeiten sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten durchzuführen. Dies umfasst insbesondere die Standards, die in den Aufgaben 1 bis 4, 6 bis 8 und 16 bis 26 des CESNI-Arbeitsprogramms 2022-2024 genannt sind, das gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossen wurde (Beschluss CESNI 2021-II-8).

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Herr BIRKLHUBER (Österreich)
Herr JOCH (Österreich)
Frau DEMOULIN (Belgien)
Frau LIÉGEOIS (Belgien)
Herr VAN DEN BOSSCHE (Belgien)
Herr DABROWSKI (Tschechische Republik)
Frau MERIDAN (Frankreich)
Herr NEHAB (Deutschland)
Frau NETHÖVEL-KATHSTEDE (Deutschland)
Herr NILLES (Luxemburg)
Frau KLIEST (Niederlande)
Frau VAN DEN BELD (Niederlande)
Herr VAN DER HOEVEN (Niederlande)
Herr CHALUPKA (Slowakei) – Stellvertreterin: Frau CSÖBÖKOVÁ (Slowakei)
Frau FOSELLI (Schweiz)

Flusskommissionen

Herr ALEXANDER (Donaukommission)
Herr MILKOVIĆ (Savekommission)

Anerkannte Verbände

Frau BLOM (EBU)
Herr FIETZE (EBU)
Frau BECKSCHÄFER (ESO)
Herr KERKHOF (ETF)
Herr MINTJES (EDINNA)
Herr PAULUS (EDINNA)

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement ein Zeitraum von drei Jahren (2022-2024) zur Verfügung. Sie berücksichtigt bei ihrer Arbeit die im Arbeitsprogramm des CESNI festgelegten Prioritäten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2022-2024) vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Qualitätsmanagement durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/QM arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

Beschluss CESNI 2021-II-3

Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die internen Vorschriften des CESNI betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI,

unter Hinweis auf Beschluss CESNI 2019-I-2,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) die Änderung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew).

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe sind in der Anlage festgelegt.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-3

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften (CESNI/QP/Crew)

1. Auftrag

Auftrag der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew ist es, die Arbeiten zu Besatzungsfragen entsprechend dem gemäß Artikel 6 der Geschäftsordnung des CESNI beschlossenen mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2022-2024 und insbesondere den Aufgaben 9 bis 12 dieses Arbeitsprogramms durchzuführen (Beschluss CESNI 2021-II-8).

Die Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew setzt sich wie folgt zusammen:

Nationale Sachverständige

Herr BIRKLHUBER (Österreich)
Frau DEMOULIN (Belgien)
Frau LIÉGEOIS (Belgien)
Herr VAN DEN BOSSCHE (Belgien)
Herr DABROWSKI (Tschechische Republik)
Frau MERIDAN (Frankreich)
Herr NEHAB (Deutschland)
Frau NETHÖVEL-KATHSTEDE (Deutschland)
Herr NILLES (Luxemburg)
Frau KLIEST (Niederlande)
Herr CHALUPKA (Slowakei) – Stellvertreterin: Frau CSÖBÖKOVÁ (Slowakei)
Frau FOSELLI (Schweiz)

Flusskommissionen

Herr ALEXANDER (Donaukommission)
Herr MILKOVIĆ (Savekommission)

Anerkannte Verbände

Frau BLOM (EBU)
Herr FIETZE (EBU)
Frau BECKSCHÄFER (ESO)
Herr KERKHOF (ETF)

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

3. Arbeitsplanung

Für die Erfüllung ihres Auftrags steht der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften ein Zeitraum von drei Jahren (2022-2024) zur Verfügung. Dabei hat sie die im Arbeitsprogramm des CESNI festgelegten Prioritäten zu beachten.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Insgesamt sind für die Ausführung des Auftrags durch die nichtständige Arbeitsgruppe zwölf eintägige Sitzungen über einen Zeitraum von drei Jahren (2022-2024) vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew legt in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und alsdann zu Beginn jedes Jahres einen Sitzungsplan fest.

Die Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen dürfen von der nichtständigen Arbeitsgruppe nicht erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI erstattet der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/QP regelmäßig über die Arbeiten Bericht.

6. Unterstützung des Sekretariats

Herr Jörg Rusche in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat für Berufsbefähigungen unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe für Besatzungsvorschriften durch

- Einberufung der Sitzungen und Erstellung der Entscheidungsprotokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der Arbeitsgruppe CESNI/QP und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/QP/Crew arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen des CESNI in englischer Sprache.

Beschluss CESNI 2021-II-4

Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschiffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI), das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-4

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (CESNI/TI/Inland ECDIS)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für ein **System zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (CESNI/TI/Inland ECDIS) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung des ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf **Systeme zur elektronischen Darstellung von Binnenschiffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) beziehen, gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2022-2024 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschiffahrtswartungsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus und arbeitet mit der Inland ENC Harmonisierungsgruppe (Inland Electronic Navigational Charts Harmonization Group – IEHG) und der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) zusammen.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere Inland ECDIS zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit Beschluss 2019-II-6 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS als Mitglieder der mit dem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS nimmt ihre Arbeit gemäß ihrem in Absatz 1 beschriebenen Auftrag zum 1. Januar 2022 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI-Arbeitsprogramms Ende 2024 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2022 bis 2024 sind elf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur im Einvernehmen mit dem Sekretariat der ZKR, in Absprache mit CESNI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der mit Beschluss 2019-II-6 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses automatisch wieder ernannt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/Inland ECDIS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2021-II-5

Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-5

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/ERI)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/ERI) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung des ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Systeme für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) beziehen, gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2022-2024 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der elektronischen Meldungen in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit Beschluss 2019-II-7 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI als Mitglieder der mit dem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI nimmt ihre Arbeit gemäß ihrem in Absatz 1 beschriebenen Auftrag zum 1. Januar 2022 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI-Arbeitsprogramms Ende 2024 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2022 bis 2024 sind elf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur im Einvernehmen mit dem Sekretariat der ZKR, in Absprache mit CESNI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der mit Beschluss 2019-II-7 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses automatisch wieder ernannt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/ERI arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2021-II-6

Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-6

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt (CESNI/TI/VTT)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/VTT) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung des ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) beziehen, gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2022-2024 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit Beschluss 2019-II-8 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT als Mitglieder der mit dem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT nimmt ihre Arbeit gemäß ihrem in Absatz 1 beschriebenen Auftrag zum 1. Januar 2022 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI-Arbeitsprogramms Ende 2024 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2022 bis 2024 sind elf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur im Einvernehmen mit dem Sekretariat der ZKR, in Absprache mit CESNI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT Bericht.

Der Vorsitzende der mit Beschluss 2019-II-8 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses automatisch wieder ernannt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/VTT arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

Beschluss CESNI 2021-II-7

Verlängerung des Mandats der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung technischer Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf Artikel 8 seiner Geschäftsordnung,

unter Bezugnahme auf seine internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen,

beschließt auf Antrag der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI), das Mandat der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS) zu verlängern.

Die Aufgaben dieser nichtständigen Arbeitsgruppe wurden in der Anlage geändert und genauer festgelegt.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage

Anlage zum Beschluss CESNI 2021-II-7

Auftrag der nichtständigen Arbeitsgruppe für Nachrichten für die Binnenschifffahrt (CESNI/TI/NtS)

1. Auftrag

Die Hauptaufgaben der nichtständigen Arbeitsgruppe für **Nachrichten für die Binnenschifffahrt** (CESNI/TI/NtS) bestehen darin,

- Vorschläge für die Überarbeitung des ES-RIS bezüglich der Teile, die sich auf die **Nachrichten für die Binnenschifffahrt** (einschließlich Betriebs- und Leistungsanforderungen, Prüfverfahren und vorgeschriebene Ergebnisse) beziehen, gemäß dem mehrjährigen Arbeitsprogramm des CESNI für 2012-2024 auszuarbeiten;
- Beratung bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Standards im Bereich der Binnenschifffahrtswartungsdienste (RIS), insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten;
- Beratung und Analyse bezüglich der Standards im Bereich der RIS, insbesondere in Bezug auf Nachrichten für die Binnenschifffahrt, oder bei anderen Aufgaben des Arbeitsprogramms und im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Arbeitsgruppe, zu leisten.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS führt ihren Auftrag unter Aufsicht der ständigen Arbeitsgruppe für Informationstechnologien (CESNI/TI) aus.

2. Zusammensetzung

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS setzt sich aus Sachverständigen mit großer Sachkenntnis im Bereich der RIS und insbesondere der Nachrichten für die Binnenschifffahrt zusammen, die von den in Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a, b und c der Geschäftsordnung des CESNI genannten Mitgliedern des CESNI benannt werden.

Einzelne Sachverständige im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Geschäftsordnung des CESNI nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, falls sie an den Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS teilnehmen möchten.

Grundsätzlich werden die Mitglieder der mit Beschluss 2019-II-9 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS als Mitglieder der mit dem vorliegenden Beschluss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wieder ernannt.

Das Sekretariat ist in der Folge über jede Änderung der Zusammensetzung der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS ordnungsgemäß zu unterrichten.

3. Planung der Arbeiten

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS nimmt ihre Arbeit gemäß ihrem in Absatz 1 beschriebenen Auftrag zum 1. Januar 2022 auf und wird sie spätestens mit Ablauf des CESNI-Arbeitsprogramms Ende 2024 abschließen.

4. Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen

Für 2022 bis 2024 sind elf Sitzungen von jeweils höchstens halbtägiger Dauer vorgesehen.

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS wird in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Abstimmung mit CESNI/TI und den anderen nichtständigen Arbeitsgruppen einen Sitzungsplan festlegen.

Anzahl und Häufigkeit der Sitzungen können nur im Einvernehmen mit dem Sekretariat der ZKR, in Absprache mit CESNI und im Einklang mit der mehrjährigen Finanzvereinbarung zwischen der ZKR und der Europäischen Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen erhöht werden.

5. Berichte des Vorsitzenden der nichtständigen Arbeitsgruppe

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen nimmt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der nichtständigen Arbeitsgruppe an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI teil und erstattet regelmäßig über die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS Bericht.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der mit Beschluss 2019-II-9 eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses automatisch wieder ernannt.

6. Unterstützung des Sekretariats

Das Sekretariat unterstützt die Arbeiten der nichtständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS durch

- Einberufung der Sitzungen und Unterstützung bei der Dokumentation und Kommunikation der Ergebnisse und Protokolle der Sitzungen;
- Unterstützung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Vorlage bei der ständigen Arbeitsgruppe CESNI/TI und der Erstellung zusammenfassender Dokumente.

7. Arbeitssprache

Die nichtständige Arbeitsgruppe CESNI/TI/NtS arbeitet nach Maßgabe des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der internen Vorschriften betreffend die Arbeitsgruppen in englischer Sprache. Die der Arbeitsgruppe CESNI/TI vorgelegten Vorschläge werden gleichwohl in den vier Arbeitssprachen des CESNI verteilt, mit Ausnahme der nicht zu übersetzenden Teile der Vorschläge.

CESNI-Beschluss 2021-II-8

CESNI-Arbeitsprogramm 2022-2024

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 6,

gestützt auf die von dem Sekretariat der ZKR und der GD MOVE vorgeschlagenen Strategischen Leitlinien ab 2022,

beschließt die Annahme seines Arbeitsprogramms für 2022-2024,

verpflichtet sich, dieses Arbeitsprogramm anzupassen, wenn sich dies im Hinblick auf die jeweiligen Regelwerke der Europäischen Union und der ZKR als notwendig erweisen sollte.

Anlage (separat)

Entscheidung vom 28. Oktober 2021

Annahme des Corrigendums 1 zum ES-TRIN, Ausgabe 2021/1

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) beschließt die Annahme des Corrigendums 1 zum ES-TRIN, Ausgabe 2021/1.

Anlage

Anlage zur Entscheidung vom 28. Oktober 2021

**Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe
(ES-TRIN) - Ausgabe 2021/1
Corrigendum 1**

1. *Im ES-TRIN wird der Begriff „Commissie van deskundigen“ durch den folgenden Begriff „Commissie van Deskundigen“ ersetzt (betrifft nur die niederländische Fassung).*
2. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*
 - a) *Folgende Angabe zu Artikel 8.07 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
 - b) *Folgende Angabe zu Artikel 22.06 (betrifft nur die französische Fassung)*
 - c) *Folgende Angabe zu Kapitel 31 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
 - d) *Folgende Angabe zu Anlage 3 (betrifft nur die französische Fassung)*
 - e) *Folgende Angabe zu Anlage 3 Abschnitt II (betrifft nur die französische Fassung)*
 - f) *Folgende Angabe zu ESI-II-10 (betrifft nur die englische Fassung)*
 - g) *Folgende Angabe zu ESI-III-2 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
3. *Artikel 1.01 Nummer 4.8 (betrifft nur die französische Fassung)*
4. *Artikel 8.07, Überschrift (betrifft nur die niederländische Fassung)*
5. *Artikel 9.01 Nummer 1 (betrifft nur die niederländische Fassung)*
6. *Artikel 9.05 Nummer 3 Absatz 2 (betrifft nur die niederländische Fassung)*

7. *Artikel 10.11 Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:*

- „a) Diese Räume müssen gegen den Brand eines oder mehrerer Lithium-Ionen-Akkumulatoren auf Basis eines von einem Sachverständigen erarbeiteten Brandschutzkonzeptes
- aa) unter Berücksichtigung der anderen Geräte im Raum,
 - bb) unter Berücksichtigung der entsprechenden Herstellerangaben zu den Lithium-Ionen-Akkumulatoren,
 - cc) einschließlich der Bestimmungen für Alarmsysteme, geschützt sein.

Auf ein Brandschutzkonzept kann verzichtet werden, wenn die Lithium-Ionen-Akkumulatoren in einem brandsicheren Gehäuse untergebracht sind, das

- dd) mit mindestens einer Überwachungseinrichtung (Brand und thermisches Durchgehen) und
- ee) abweichend von Artikel 13.06, mit einer geeigneten fest installierten Feuerlöschanlage für den Objektschutz versehen ist.“

8. *Artikel 10.15 Nummer 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:*

„Zur Feststellung der Schwerentflammbarkeit von elektrischen Kabeln sind

- a) die Europäischen Normenreihen EN 60332-1, EN 60332-3 in der am 6. Juli 2017 gültigen Fassung oder
- b) gleichwertige Vorschriften eines der Mitgliedstaaten anerkannt.“

9. *Artikel 11.00 Nummer 3 (betrifft nur die französische Fassung)*

10. *Artikel 13.04 Nummer 1 (betrifft nur die englische Fassung)*

11. *Artikel 13.05 wird wie folgt geändert:*

- a) *Nummer 2, Überschrift (betrifft nur die französische Fassung)*
- b) *Nummer 10 Buchstabe d (betrifft nur die englische Fassung)*

12. *Artikel 19.06 Nummer 9 erster Satz (betrifft nur die französische Fassung)*

13. *Artikel 19.09 Nummer 4 (betrifft nur die englische Fassung)*

14. Artikel 19.10 Nummer 4 Buchstabe h (betrifft nur die englische Fassung)

15. Artikel 19.11 (betrifft nur die englische Fassung)

- a) Nummer 2 Buchstabe a, Tabelle, Fußnote 3
- b) Nummer 2 Buchstabe a, Tabelle, Fußnote 5
- c) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
- d) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
- e) Nummern 3 bis 5
- f) Nummer 9 Buchstabe c

16. Artikel 19.13 Nummer 2 Buchstabe d (betrifft nur die englische Fassung)

17. Artikel 22.06 (betrifft nur die französische Fassung)

18. Artikel 22.07 Nummer 2 Buchstabe d (betrifft nur die französische Fassung)

19. Artikel 23.03 Nummer 1 Buchstabe d (betrifft nur die niederländische Fassung)

20. Artikel 26.01 Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstaben bb und cc werden wie folgt gefasst:

„bb) Artikel 17.13, wobei die Abnahme nach Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage nach Maßgabe der Anforderungen der Richtlinie 2013/53/EU erfolgt und der Untersuchungskommission hierüber eine Bescheinigung vorzulegen ist;

cc) Artikel 17.14 und 17.15 mit der Maßgabe, dass die Flüssiggasanlage den Anforderungen der Richtlinie 2013/53/EU entsprechen muss;“

21. Kapitel 31, Überschrift (betrifft nur die niederländische Fassung)

22. Die Tabelle zu Artikel 32.02 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 1 (betrifft nur die niederländische Fassung)

b) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 4 (betrifft nur die niederländische Fassung)

c) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 4, Spalte „Inhalt“ (betrifft nur die englische Fassung)

d) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 5 wird nach Artikel 8.02 Nummer 4 wie folgt eingefügt:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	
8.02	Nr. 5	Mantelrohr-System	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	1.1.2025

“

23. Artikel 32.03 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Artikel 19.11 Nummer 13 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, bis zur ersten Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem 1. Januar 2045 nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass es ausreichend ist, wenn anstelle einer tragenden Stahlkonstruktion der Treppen die als Fluchtweg dienenden Treppen so beschaffen sind, dass sie im Brandfall etwa ebenso lange benutzbar bleiben wie Treppen mit tragender Stahlkonstruktion.“

24. Die Tabelle zu Artikel 32.05 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 4 (betrifft nur die niederländische und englische Fassung)
- b) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 5 (betrifft nur die niederländische Fassung)

25. Die Tabelle zu Artikel 33.02 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	
8.02	Nr. 4	Schutz der Verbindungsstellen von Leitungen	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	30.12.2024

- b) Die Angabe zu Artikel 8.02 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	
8.02	Nr. 5	Mantelrohr-System	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	30.12.2024

- c) Die Angaben zu Artikel 14.12 wird wie folgt gefasst:

”

Artikel und Nummer		Inhalt	Frist bzw. Bemerkungen	
14.1 2	Nr. 2 bis 6, 8 und 9	Krane: Fabrikschild, höchstzulässige Belastung, Schutzvorrichtungen, rechnerischer Nachweis, Prüfung durch Sachverständige, Unterlagen an Bord	N.E.U., spätestens bei Erneuerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem	30.12.2029

“

26. Anlage 3

- a) *Die Überschrift (betrifft nur die französische Fassung)*
- b) *Die Kopfzeilen (betrifft nur die französische Fassung)*
- c) *Die Überschrift von Abschnitt II (betrifft nur die französische Fassung)*

d) *Abschnitt IV, Seite „(rechte Seite)“ (betrifft nur die englische Fassung)*

27. *Anlage 5 Abschnitt IV Artikel 2 Nummer 5 (betrifft nur die niederländische Fassung)*

28. *ESI-I-1 Nummer 4 Punkt 44 zweiter Absatz wird wie folgt gefasst:*

„4. Zeile: Die Anführung „mit 1 Satz Ruderriemen, 1 Festmacheleine, 1 Schöpfgefäß“ wird gestrichen bei Neubauten, bei neu an Bord genommenen Beibooten sowie bei Verlängerung des Binnenschiffszeugnisses nach dem 1.1.2015. Die Anführung „nach EN 1914 : 2016“ wird bei Verlängerung des Binnenschiffszeugnisses oder vor dem 1.1.2030 (Kapitel 33) gestrichen, sofern nicht schon ein Beiboot nach dieser Norm an Bord ist. Wenn die Übereinstimmung mit der Norm EN 1914 : 1997 bestätigt ist, kann die Erwähnung des Jahres „2016“ bei einer Verlängerung des Binnenschiffszeugnisses vor dem 1.9.2036 gestrichen werden.“

29. *ESI-I-2 Absatz „Prüfungen“, Tabelle, Zeilen „Artikel 14.12 Nr. 6“ und „Artikel 14.12 Nr. 7“ (betrifft nur die französische Fassung)*

30. *ESI-II-5, Überschrift, wird wie folgt gefasst:*

**„ESI-II-5
GERÄUSCHMESSUNGEN**

(Artikel 3.04 Nummer 7, 7.01 Nummer 2, 7.03 Nummer 6, 7.09 Nummer 3, 8.10, 14.09 Nummer 3, 15.02 Nummer 5, 22.02 Nummer 3 Buchstabe b, 22.03 Nummer 1)“

31. *ESI-II-10 (betrifft nur die englische Fassung)*

- a) *Die Überschrift*
- b) *Die Kopfzeilen*
- c) *Der einleitende Satz*
- d) *Nummer 1*
- e) *Nummer 3*

32. ESI-III-2 (betrifft nur die niederländische Fassung).

33. ESI-III-8 Nummern 1 und 2, Überschrift und einleitender Satz, werden wie folgt gefasst:

„1. Allgemeine Ausführungen

Für das Inverkehrbringen eines Sportfahrzeugs mit einer Länge bis zu 24 m muss dieses den Anforderungen der Richtlinie 2013/53/EU entsprechen. Sportfahrzeuge mit einer Länge von 20 m und mehr müssen ein Binnenschiffszeugnis besitzen, das bestätigt, dass das Fahrzeug den technischen Vorschriften des Standards entspricht. Da eine Doppeluntersuchung bzw. Doppelbescheinigung für bestimmte Ausrüstungen, Einrichtungen und Anlagen von Sportfahrzeug-Neubauten, zu der es aufgrund verschiedener Bestimmungen in Artikel 26.01 des Standards kommen kann, vermieden werden sollte, wird in der vorliegenden Anweisung auf diejenigen der in Artikel 26.01 aufgeführten Bestimmungen hingewiesen, die bereits durch die Richtlinie 2013/53/EU hinreichend abgedeckt sind.

2. Bestimmungen in Artikel 26.01, die bereits durch die Richtlinie 2013/53/EU abgedeckt sind

Für Sportfahrzeuge, die unter die Richtlinie 2013/53/EU fallen, darf die Untersuchungskommission im Hinblick auf die Erteilung des Binnenschiffszeugnisses (Erstuntersuchung) keine weitere Untersuchung oder Zertifizierung der folgenden Bestimmungen von Artikel 26.01 Nummer 2 verlangen, sofern das zur Untersuchung vorgeführte Sportfahrzeug nicht länger als 3 Jahre vor dem Datum der Vorführung vor der Untersuchungskommission in Verkehr gebracht wurde, an dem Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen wurden und in der Konformitätserklärung Verweise auf die nachfolgend angegebenen harmonisierten oder gleichwertigen Normen vorhanden sind:“
